

Rechtsliteratur als Sonderbedarf?

Urteile in einem Satz

Ein Hartz-IV-Empfänger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm das Jobcenter zusätzliche Leistungen (1.318 Euro) gewährt, damit er rechtliche Literatur bezahlen kann; juristische Bücher stellen keinen besonderen (Mehr-)Bedarf dar, der für ein menschenwürdiges Existenzminimum nötig ist

— auch wenn der Hilfeempfänger behauptet, er brauche sie, um sich gegen Sanktionen und Eingliederungsvereinbarungen zur Wehr setzen zu können; ein Mehrbedarf wird regelmäßig nur anerkannt, wenn laufende Ausgaben "unabweisbar" sind, Literatur muss der Hilfeempfänger aus der Regelleistung finanzieren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/rechtsliteratur-als-sonderbedarf>